

Geschäftsordnung Langstrassenkredit

1 Ziele, Zweckbestimmung

Im Zusammenhang mit dem Antrag an den Gemeinderat zur Ablehnung der Volksinitiative „Förderung der Wohnlichkeit und des Gewerbes im Kreis 4 (Langstrasse)“ (Weisung 374 vom 24.8.2005) hat der Stadtrat im Sinne einer Art Gegenvorschlag die Schaffung eines auf fünf Jahre beschränkten Kredites in Höhe von 2 Mio. Fr. vorgeschlagen. Dieser ist für zusätzliche Massnahmen im Gebiet Stauffacherstrasse – Badenerstrasse – Kaserenstrasse – Bahnareal – Seebahngraben vorgesehen.

Mit dem Kredit sollen Massnahmen zur Erhaltung, Erweiterung, Sanierung oder mit der zusätzlichen Schaffung von Lokalitäten für quartierbezogene Läden, Restaurants und Kleingewerbe gefördert werden, welche zu moderaten, kostendeckenden und nicht primär gewinnorientierten Mietzinsen vermietet werden. Damit soll ein Beitrag an eine vielfältige Quartiersversorgung geleistet und zudem auch für die Erhaltung geeigneter Gewerbestrukturen innerhalb des Quartiers nach dem Grundsatz: "Leben, Wohnen und Arbeiten im Quartier" gesorgt werden.

Mit Kreditbeträgen in der Grössenordnung von bis zu Fr. 50'000.- sollen Mietzinsreduktionen oder zinsgünstige Darlehen im Sinne von Starthilfen oder auch gemeinsame Aktionen von Gewerbe- oder Branchengruppen unterstützt werden. Die Stadt übernimmt in diesen Fällen die Rolle eines risikobewussten Investors, der die Entwicklung steuern will.

Nicht zu diesem Massnahmenpaket gehören die bereits verwaltungsseitig im Rahmen der Legislaturziele oder der Quartierverbesserungsbestrebungen (Kreis 4 und 5) in die Wege geleiteten und somit bereits laufenden Massnahmen. Aus dem Kredit können mit anderen Worten keine verwaltungsseitigen Ausgaben bestritten werden, sondern die Beiträge sollen direkt privaten Initianten bzw. Investoren oder MieterInnen als Finanzierungsbeitrag an deren Investitions- oder Betriebskosten (Miete) geleistet werden.

2 Organisation

Die Kommission berät über die Projekt- und Unterstützungsgesuche und stellt entsprechende Anträge an den Stadtpräsidenten. Der Stadtpräsident entscheidet auf der Grundlage der Anträge der Kommission über den Einsatz von Mitteln aus dem Kredit.

Die beratende Kommission wird vom Stadtrat für die Laufzeit des Kredites gewählt. Sie setzt sich aus 4 VertreterInnen der Stadt und 3 VertreterInnen der Quartierbevölkerung bzw. des Quartiergewerbes zusammen, die über ein Netzwerk im Quartier verfügen und die Sicht des Gewerbes einbringen. Stadtentwicklung Zürich unterbreitet dem Stadtrat einen Vorschlag für die zu wählenden Personen.

Für die Dauer 2007 bis 2011 setzt sich die Kommission aus folgenden Personen zusammen:
Stadt Zürich:

- Stadtentwicklung Zürich, Stadtentwicklung: Daniela Wendland, Projektleiterin
- Finanzdepartement: Martin Koller, Departementssekretär
- Projekt Langstrasse PLUS: Rolf Vieli, Projektleiter
- Stadtentwicklung Zürich, Wirtschaftsförderung: Benno Seiler, Leiter

Quartier:

- Vertreter Bevölkerung Kreis 4: Hannes Lindenmeyer
- Vertreter Gewerbeverein Kreis 4: Erich Burri, Präs. Gewerbeverein
- Vertreterin Gewerbe Kreis 4: Julia Suhner, Mississippi Fashion

Geschäftsstelle: Stadtentwicklung Zürich

Der Vorsitz und die Geschäftsleitung liegen bei der Stadtentwicklung Zürich.

Die Vorsitzende ist verantwortlich für:

- Vorbereitung der Geschäfte (Vorprüfung und Ergänzung der Gesuche)
- Traktandenliste und Einladung zu den Kommissions-Sitzungen
- Leitung der Kommissions-Sitzungen
- Erstellung des Beschlussprotokolls der Kommissions-Sitzungen
- Ausführung der Beschlüsse mit Information der Gesuchstellenden
- Kreditadministration und –abrechnung

Die beratende Kommission tritt nach Bedarf zusammen, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr. Über die Sitzungen der Kommission wird ein Beschlussprotokoll gefertigt. Die Kommission stellt entsprechende Anträge an den Stadtpräsidenten. Die Entscheide des Stadtpräsidenten werden schriftlich mitgeteilt, ablehnende Entscheide werden kurz begründet.

Die Kommission tagt nicht öffentlich. Es können nach Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden, diese haben kein Antrags- oder Stimmrecht. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens je zwei Mitglieder von Stadt und Quartier anwesend sind. Sie entscheidet bei Abstimmungen und Beschlussfassungen mit einer einfachen Mehrheit. Die Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die Beratung der Kommission über den Antrag wird ohne Anwesenheit der Antragsteller gefasst. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung.

Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, für ein bestimmtes Geschäft in den Ausstand zu treten, wenn sie für dieses Geschäft in einem Interessenkonflikt stehen. Dies gilt auch, wenn das Geschäft eine ihnen familiär oder wirtschaftlich nahestehende natürliche oder juristische Person betrifft (z.B. ihre ArbeitgeberIn, Gesellschaft, an der sie beteiligt sind oder für die sie als Organ tätig sind, Institution usw.). Die Ausstandspflicht wird dadurch gewahrt, dass das betroffene Kommissionsmitglied weder an der Vorbereitung, Antragstellung, Beratung, Willensbildung noch an der Beschlussfassung teilnimmt. Bei Zweifeln über die Ausstandspflicht entscheidet die Kommission ohne Mitwirkung der/des Betroffenen.

3 Unterstützungs- und Projektanträge

Im Antrag sind neben der Höhe der gewünschten Fördermittel

- der Inhalt,
- die Notwendigkeit,
- die Ziele und
- die beabsichtigte Wirkung

des Vorhabens bzw. der beantragten Unterstützung darzustellen. Der Unterstützungsantrag muss einen Business- oder Finanzplan (über 3 Jahre) der zu unterstützenden Unternehmung bzw. des Vorhabens enthalten. Falls es sich um ein Projekt handelt, sind die Gesamtkosten des Projektes inkl. Eigenleistungen, Sponsoring und sonstigen Leistungen Dritter darzulegen. Die Fremdfinanzierung ist nachzuweisen, ebenfalls Mietverträge etc. Die Anträge sind der Kommission auf Verlangen in der Sitzung mündlich zu erläutern.

Im Antrag muss zwingend der lokale Bezug des Vorhabens zum Quartier deutlich gemacht werden. Es muss begründet werden, warum dieses Vorhaben gerade in diesem oder für dieses Quartier wichtig ist und welche Vorteile es dem Quartier und der Bevölkerung bringt.

Der/die Gesuchsteller/in muss den Wohn- oder Geschäftssitz im Ausrichtungsgebiet (gemäss Ziff. 1), mindestens aber in der Stadt Zürich haben.

Die Anträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Sie werden gemäss Eingang von der Kommission behandelt. Für die Erstellung der Anträge wird den Gesuchstellenden ein Leitfaden mit den Anforderungen abgegeben.

4 Beiträge

Die Beitragsausrichtung erfolgt auf Basis einer Vereinbarung zwischen Stadt und GesuchstellerIn (Darlehensvertrag, Vertrag über Investitionsbeitrag mit Zweckbindung, evtl. Eintragung einer Personaldienstbarkeit zur Sicherung bei Liegenschaften). Bei Nichtausführung des Vorhabens, nicht zweckgebundener Verwendung oder vorzeitiger Beendigung des Vorhabens besteht eine volle oder teilweise (pro rata) Rückzahlungsverpflichtung.

Der Maximalbetrag pro Projektbeitrag liegt bei Fr. 50'000.-.

Der/ die Gesuchsteller/in muss nach Ausführung oder nach Abschluss des Vorhabens bzw. nach Ablauf der unterstützenden Massnahme einen Bericht mit Schluss- bzw. Jahresrechnung erstellen. Bei mehrjährigen Beitragsleistungen muss mindestens jährlich ein Bericht erstellt werden. Dieser Bericht ist der Geschäftsstelle unaufgefordert einzureichen. Sie ist berechtigt, auf Verlangen Einsicht in die Geschäftsbücher/ Buchhaltung der BeitragsempfängerInnen zu nehmen.

5 Weiteres

Dem Stadtrat wird zuhanden des Gemeinderates jährlich ein Bericht über die Mittelverwendung des Kredites vorgelegt.

Die Bewirtschaftung und Abrechnung des Kredites erfolgt durch die Geschäftsstelle, die Auszahlungen über das Departementssekretariat Finanzdepartement durch die Finanzverwaltung.

Stadtentwicklung Zürich/ Daniela Wendland/ 7.02.2007